

Vertrag

Zwischen

der Stadt Halle (Saale), vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Bernd Wiegand
Marktplatz 1 in 06108 Halle (Saale)

- nachfolgend Stadt Halle (Saale) genannt –

und

der Stadion Halle Betriebs GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Egbert Geier,
Marktplatz 1 in 06108 Halle

Präambel

Auf der Grundlage entsprechender Vorüberlegungen hat das zuständige politische Entscheidungsgremium der Stadt Halle (Saale) mit Beschluss vom 29. April 2009 entschieden, an der Stelle des alten Kurt-Wabbel-Stadions den Ersatzneubaus eines reinen Fußballstadions mit Funktionsgebäude nebst zugehöriger Nebenanlagen zu bauen. Dieses wird langfristig an die Stadion Halle Betriebs GmbH verpachtet und von dieser zunächst für eine Dauer von 10 Jahren betrieben.

Hierbei herrscht Übereinstimmung, dass allein die aus dem Betrieb des Stadions resultierenden Einnahmen derzeit nicht ausreichend sein werden, um die Kosten des Stadionbetriebs zu decken, so dass die Stadion Halle Betriebs GmbH zumindest mittelfristig darauf angewiesen sein wird, eine aus dem Betrieb des Stadions resultierende Unterdeckung durch öffentliche Zuschüsse zu kompensieren.

In Anerkennung der Verantwortung der Stadt Halle (Saale), den Fußballsport, der eine breite Verankerung in der Bevölkerung besitzt und in der Stadt Halle (Saale) über eine langjährige, identitätsstiftende Tradition verfügt, hat das zuständige politische Gremium mit vorbenannten Beschluss daher zugleich die Bereitschaft bekundet, für die Dauer

der vereinbarten Betriebszeit von 10 Jahren diesen durch Zuschüsse bis zur Höhe des Betrages, der in der Vergangenheit für den Betrieb des alten Kurt-Wabbel-Stadions geleistet wurde, zu fördern.

Grundlage des Zuschusses ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1

Zuschussleistung

1.

Soweit die laufenden Einnahmen bzw. Erträge der Stadion Halle Betriebs GmbH nicht ausreichen, um die laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen zu decken oder eine Insolvenzantragspflicht durch die Geschäftsführer abzuwenden, ist die Stadt Halle (Saale) verpflichtet, der Stadion Halle Betriebs GmbH die erforderlichen finanziellen Mittel zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit und Erfüllung des Zwecks der Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von Euro 870.000,00 pro Jahr zur Verfügung zu stellen.

2.

Zur Ermittlung des Zuschussbedarfs der Stadion Halle Betriebs GmbH ist diese verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Monate vor Beginn eines Kalenderjahres einen ausführlichen Wirtschaftsplan zu übermitteln, der eine geordnete Zusammenstellung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadions enthält. Die geplanten Einnahmen und Ausgaben sind, sofern sie um mehr als 10 % von den dokumentierten Daten des vorangegangenen Jahres abweichen, zu erläutern und auf Anforderung der Stadt Halle (Saale) ggf. prüfbar zu belegen.

§ 2

Zahlung des Zuschusses

1.

Auf der Grundlage des in § 1 Abs. 2 benannten Wirtschaftsplanes ermittelt die Stadt Halle (Saale) den voraussichtlichen Zuschussbedarf für das folgende Kalenderjahr. Unter Berücksichtigung der in § 1 Nr. 1 benannten Obergrenze wird der voraussichtliche Bedarf in gleichbleibenden monatlichen Raten auf ein von der Stadion Halle Betriebs GmbH zu benennendes Sonderkonto, welches getrennt von den Geschäftskonten der Stadion Halle Betriebs GmbH zu führen ist, zur Überweisung gebracht.

2.

Die Zahlungen der Stadt Halle (Saale) erfolgen monatlich vorschüssig jeweils zum 1. Werktag eines Monats.

3.

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, die Zahlung des Zuschusses insgesamt zurückzubehalten, wenn zum Fälligkeitszeitpunkt nach § 2 Abs. 2 offene, zur Zahlung fällige Forderungen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Stadion Halle Betriebs GmbH bestehen. Das Zurückbehaltungsrecht umfasst die jeweils fälligen Zahlungen als Ganzes, ohne dass es auf die Höhe des rückständigen Betrages ankommt. Dies gilt auch dann, wenn die Stadt Halle (Saale) durch Aufrechnungserklärung eine Tilgung der rückständigen Beträge erreichen könnte. Es wird klarstellend vereinbart, dass eine Aufrechnung des Zuschusses mit Forderungen der Stadt Halle (Saale) gegenüber der Stadion Halle Betriebs GmbH uneingeschränkt zulässig ist.

Kommt es zum Ausgleich fälliger Verbindlichkeiten durch die Stadion Halle Betriebs GmbH, sind die zurückbehaltenen Zuschüsse nachzuzahlen, eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 3

Abrechnung der Zuschüsse

1.

Die Stadion Halle Betriebs GmbH ist verpflichtet, der Stadt Halle (Saale) jährlich jeweils zum 31. März des Folgejahres Bericht über die von ihr für das Stadion jeweils einzeln aufgewandten Kosten für Instandhaltung/Instandsetzung, Wartungen, Optimierungen / Modernisierungen, Verbrauchsmaterialien, verbrauchsabhängige Nebenkosten und sonstige Aufwendungen sowie über sämtliche im Zusammenhang mit dem Betrieb des Stadions erzielte Einnahmen, gleich welcher Art, zu erstatten. Hierzu ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

2.

Ergibt sich aus dem Bericht, dass die im Vorjahr geleisteten Zahlungen nicht oder nicht vollständig zur Deckung der laufenden Ausgaben bzw. Aufwendungen benötigt wurden, ist der überschießende Betrag auf die Zahlungsverpflichtungen der Stadt Halle (Saale) für das laufende Kalenderjahr in Anrechnung zu bringen. Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, den überschießenden Betrag mit den laufenden Vorschusszahlungen zu verrechnen.

2.

Ergibt sich aus dem Bericht ein höherer Zuschussbedarf als prognostiziert und durch die vorschüssig geleisteten Zahlungen der Stadt Halle (Saale) bereits gezahlt, verpflichtet sich die Stadt Halle (Saale), den Differenzbetrag spätestens innerhalb von 4 Wochen an die Stadion Halle Betriebs GmbH zur Überweisung zu bringen, wobei auch insoweit die Summe der vorausgezählten Leistungen und des nachträglich ermittelten Zuschusses den Höchstbetrag von Euro 870.000,00 nicht übersteigen darf.

§ 4

Laufzeit der Vereinbarung

Der Vertrag wird mit Unterzeichnung wirksam. Die Laufzeit beträgt 36 Monate,

Während der Laufzeit ist der Vertrag lediglich aus wichtigem Grund kündbar.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere die Beendigung des in gesonderter Urkunde geschlossenen Pachtvertrages zwischen den Parteien dieser Vereinbarung über die Sportstätte.

§ 5

Informations- und Kontrollrechte der Stadt Halle (Saale)

1.

Der Stadt Halle (Saale) stehen, unbeschadet etwaiger bestehender gesellschaftrechtlicher Auskunfts- und Einsichtsrechte, die Auskunfts- und Einsichtsrechte entsprechend § 51 a GmbHG sowie die Rechte gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu.

2.

Die Stadt Halle (Saale) ist unverzüglich über Umstände in angemessener und zumutbarer Weise zu informieren, die für die wirtschaftliche und finanzielle Lage und Entwicklung der Stadion Halle Betriebs GmbH von wesentlicher und grundlegender Bedeutung sind.

3.

Der Stadt Halle (Saale) sind – unbeschadet etwaiger gesellschaftsrechtlicher Verpflichtungen – zu Beginn des 2. Quartals die geprüften und testierten Jahresabschlüsse der Stadion Halle Betriebs GmbH des vorherigen Geschäftsjahres zuzuleiten.

4.

Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung ihrer in den Absätzen 1 – 3 benannten Rechten Dritter zu bedienen, die aufgrund Gesetzes oder aufgrund gesonderter Vereinbarung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die Parteien werden wegen der vorstehend benannten und erlangten Informationen auch über die Vertragsdauer hinaus Vertraulichkeit bewahren.

Die Pflicht zur Vertraulichkeit gilt nicht im Falle einer ergänzenden gesetzlichen Verpflichtung zur Weitergabe der Information, der Einwilligung der anderen Vertragspartei und hinsichtlich allgemein zugänglicher Informationen sowie Informationen, die der anderen Vertragspartei bereits vor der Information durch den Vertragspartner bekannt waren.

§ 5

Schlussbestimmungen

1.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.

2.

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung als vereinbart, die das von den Vertragsparteien mit diesem Vertrag verfolgte wirtschaftliche Ziel bestmöglich erreichen.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages wegen des darin vereinbarten Leistungsumfanges unwirksam sein oder werden, ist der in der Bestimmung vereinbarte Leistungsumfang dem rechtlich zulässigen Maß anzupassen.

3.

Der Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Halle (Saale).

Halle (Saale), den 27. Juni 2018



.....
Stadt Halle (Saale)



.....
Stadion Halle Betriebs GmbH